

Öffentliche und nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind nach § 35 GO / § 46 Abs. 8 GO grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist jedoch bei einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, wenn

- 1. überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder**
- 2. berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.**

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass aus **Gründen des öffentlichen Wohls** nichtöffentlich zu beraten ist, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einen Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. die Folgen für die Allgemeinheit stärker zu bewerten sind, als das reine Bedürfnis der Öffentlichkeit an Informationen. Das öffentliche Wohl als Voraussetzung für eine nichtöffentliche Sitzung zu einer Sache besteht also auch dann, wenn Interessen und Belange des Bundes, des Landes, der Gemeinde, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft durch eine öffentliche Behandlung gefährdet werden können, auch wenn dies tatsächlich nicht eintreten muss (z.B. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber auch Verhandlungspositionen oder finanzielle Interessen).

Kein Ausschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls ist gerechtfertigt, wenn sich die Gemeinde von einer geheimen Beratung lediglich Vorteile verspricht, oder sie die Offenlegung von Zugeständnissen vermeiden will, oder sich nicht „in die Karten sehen“ lassen will. Auch kann nicht bloß deshalb nichtöffentlich verhandelt werden, weil aus ihrem Auftreten oder Stimmverhalten einzelne Gremienmitglieder um ihren Ruf fürchten oder sonstige Nachteile für Privat- oder Berufsleben annehmen. Eine solche Denk- und Herangehensweise widerspricht gänzlich dem Sinn des Öffentlichkeitsprinzips.

Berechtigte Interessen Einzelner sind private oder öffentliche Rechte, aber auch rechtlich geschützte oder anerkannte Interessen einzelner Personen oder Personengemeinschaften. Sie können z.B. darin bestehen, dass das Einkommen, die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, die wirtschaftlichen Belastungen oder die Geschäftsbeziehungen Einzelner nicht öffentlich bekannt werden. Insbesondere datenschutzrechtliche Vorschriften sind hier zu beachten. Schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, z.B. einer Ruf- oder Geschäftsschädigung genügt; so kann es den anerkannten Interessen des Einzelnen bereits zuwiderlaufen, wenn Dritte von der Angelegenheit erfahren können. Entscheidend ist, ob eine solche Gefahr im objektiven Sinne, d.h. nicht dem subjektiven Empfinden der Betroffenen nach besteht. Bereiche, bei denen typischerweise berechnigte Ansprüche Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen, sind insbesondere Personalangelegenheiten, Grundstücks-

geschäfte, Vergabeangelegenheiten, einzelfallbezogene Abgabeangelegenheiten oder baurechtliche Antragsangelegenheiten. Eine Angelegenheit kann hier aber auch dann in öffentlicher Sitzung behandelt und entschieden werden, wenn die Person, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangt oder hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt immer im Einzelfall. Wenn o.g. Gründe für einen Ausschluss vorliegen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, um eine Entscheidung zum Ausschluss der Öffentlichkeit herbeizuführen. Antragsberechtigt ist jedes Gremiummitglied. Es ist somit theoretisch auch möglich, während des Beratungsverlauf einen Antrag auf nicht-öffentliche Fortführung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

Bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung ist es bei einigen Tagesordnungspunkten offensichtlich, dass hier aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nichtöffentlich zu beraten ist. Ein/e Vorsitzende/r wird dann in diesen Fällen die betroffenen Tagesordnungspunkte bei der Erstellung der Einladung bereits als „voraussichtlich nichtöffentlich“ kennzeichnen. Da jedoch für den Ausschluss der Öffentlichkeit eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist, wird zu Beginn einer Sitzung über eine Tagesordnung abgestimmt, wenn es in der Einladung Tagesordnungspunkte gibt, für die eine nichtöffentliche Beratung als erforderlich angesehen wurde.

Die Öffentlichkeit ist nicht auf Einwohner/innen beschränkt, sondern bezieht sich auf die gesamte Öffentlichkeit, also auch Ortsfremde. Der Grundsatz gilt auch für die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse. Auch diese gehören zur Öffentlichkeit und sind, wenn sie dann als Zuhörer anwesend sind, auszuschließen. Das gilt nicht, wenn ein bürgerliches Ausschussmitglied Vorsitzende/r eines ständigen Ausschusses ist und somit nach § 46 Abs. 3 GO in Angelegenheiten ihres/seines Ausschusses in der Vertretung auf Wunsch das Wort erhalten kann (z.B. die/der Bauausschussvorsitzende in nichtöffentlichen Bauangelegenheiten). Zu beachten ist dabei auch, dass bei Fraktionssitzungen darauf zu achten ist, dass anwesende Personen bei einer fraktionsinternen Beratung von Beratungsgegenständen den Beratungsraum verlassen müssen, wenn offensichtlich ist, dass diese Angelegenheit in den kommenden Sitzungen der Gremien nichtöffentlich beraten wird und diese Personen dann als Öffentlichkeit auszuschließen wären, z.B. bürgerliche Mitglieder.

gez.
Wulff